

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19 1

Vermessungsamt
Villingen - Schwenningen, den

3. OKT. 1979



Stadt Vermessungsassessor
~~Stadt-Vermessungsdirektor~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER OFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ANDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 3. OKT. 1979

Baurechtsamt
Villingen - Schwenningen, den 3. OKT. 1979



Stadtbauoberamtsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRASIDIUMS FREIBURG
VOM 12.02.81 NR 13/24/0225/179 GENEHMIGT
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMASS § 12 BBAUG AM
24. JULI 1981 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt
Villingen - Schwenningen, den 24. JULI 1981



Stadtbauoberamtsrat



Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erl. Nr. B/29/0225/179 vom 12.02.81

Genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 12.02.81



Holl

